



Anlage zur Niederschrift über die Mitgliederversammlung vom 5. März 1993
Satzung des Reit- und Fahrvereins "Hubertus" e.V.
gegr. 1960

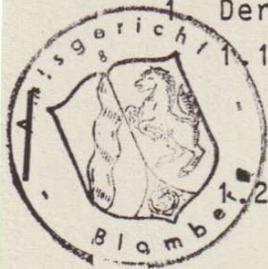
Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

Der Reit- und Fahrverein "Hubertus" e.V. mit dem Sitz in Blomberg-Ortsteil Eschenbruch ist in das Vereinsregister bei dem Amtsgericht in Blomberg eingetragen. Er erstreckt sich auch auf das Gebiet Hagen und Bartrup sowie anliegender Ortschaften. Der Verein ist Mitglied des Kreissportverbandes Lippe und durch den KRV Lippe Mitglied des Landesverbandes der Reit- und Fahrvereine in Westfalen und der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN).

§ 2

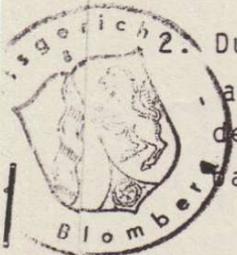
Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der RV bezweckt:



- 1.1 die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
- 1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
- 1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
- 1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes;
- 1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Kreisreiterverband;
- 1.6 die Förderung des Reitens und des Fahrens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
- 1.7 die Förderung des Therapeutischen Reitens;
- 1.8 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.

2. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.



3. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
5. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 12).

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!
Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.
2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.
3. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport

und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

- 4. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN. Die Mitglieder unterwerfen sich insbesondere der LPO und ihren Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- 2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 15. November des Jahres schriftlich kündigt (Austritt).
- 3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
- seiner Beitragspflicht trotz Mahnung länger als sechs Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluß binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde anfechten, über die die Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 5

Geschäftsjahr und Beiträge

- 1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Beiträge sind im voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.

Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung und
- der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muß dies tun, wenn es von mindestens 15 % der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Vertreter durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen zwei Wochen liegen.
3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlußfähig.
4. zusätzliche Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließt.
5. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
6. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.
Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.
Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muß.

Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Wenn mehrere Vorsitzende tätig waren, unterzeichnet der letzte Versammlungsleiter die ganze Niederschrift.

Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen.

§ 8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

- die Wahl des Vorstandes,
- die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
- die Jahresrechnung,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen,
- die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins und
- die Anträge nach §§ 3 Abs. 1 letzter Satz, Abs. 3 und § 7 Abs. 4 dieser Satzung.

Beschlüsse über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

§ 9

Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an

a) Engerer Vorstand:

- Vorsitzender,
- Stellvertretender Vorsitzender,
- Schriftführer,
- Kassierer

b) erweiterter Vorstand:

- Jugendwart (gemäß Jugendordnung),
- bis zu sieben weiteren Mitgliedern.

3. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des engeren Vorstandes.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.
5. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muß. Sie ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§ 10

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über

- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
- die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
- die Führung der laufenden Geschäfte.

§ 11

Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu

diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 Abs. 1 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden hat.

12

Inkrafttreten der Satzung

vorstehende Satzungsneufassung wurde von der Mitgliederversammlung am 5. März 1993 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung der Satzungsänderung in das Vereinsregister in Kraft.

Der Vorstand ist ermächtigt, evtl. Beanstandungen durch das Registergericht durch Satzungsänderung zu beheben.

Wormsberg, 5. März 1993

Martin Klingler
W. E. ...

vorstehende Satzung ist heute im VR 128 eingetragen worden.
Wormsberg, den 24. Januar 1994
Registergericht

... (Name) Justizassistent
; Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Jugendordnung für den Reit- und Fahrverein HUBERTUS

§ 1

Name, Mitgliedschaft

Die jugendlichen Mitglieder des Reit- und Fahrvereins (RV) bilden die „Reiterjugend“. Sie wird von den „Junioren“ und „Jungen Reitern“ gem. § 17 Ziff. 1.1 und 1.2 LPO des Reit- und Fahrvereins gebildet.

§ 2

Zweck und Aufgaben

- 1.a) Förderung des Reit- und Fahrsports in allen Disziplinen und Wahrung seines ideellen Charakters.
- b) Förderung der Jugendpflege und Jungendgesundheit durch Reit- und Fahrsport.
- 2.a) Interessenvertretung gegenüber der „Kreisreiterjugend“, der Sportjugend im KSB, der Jugend der FN (Deutsche Reiterliche Vereinigung), den Behörden und der Öffentlichkeit.
- b) Als Mitglied der „Kreisreiterjugend“ und der Sportjugend im Kreissportbund bekennt sich die Reiterjugend zur freundschaftlichen Zusammenarbeit mit allen Jugendverbänden zur Lösung gemeinsamer Aufgaben. Sie ist religiös und parteipolitisch neutral unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats.
- c) Die „Reiterjugend“ führt und verwaltet sich selbstständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

§ 3

Organe

Die Organe der „Reiterjugend“ sind:

- a) der RV-Jugendtag,
- b) die RV-Jugendleitung.

§ 4

RV-Jugendtag

- a) Es werden ordentliche und außerordentliche RV-Jugendtage unterschieden. Sie sind das oberste Organ der RJ. Mitglieder sind alle ordentlichen jugendlichen Mitglieder des RV und die Mitglieder der RV-Jugendleitung.
- b) Der ordentliche RV-Jugendtag findet jedes Jahr statt. Die Sitzung wird von der RV-Jugendleitung 14 Tage vorher, unter Beifügung der Tagesordnung und evtl. Anträge, schriftlich einberufen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der einberufenen Mitglieder vertreten sind. Der RV-Jugendtag wird beschlußfähig, wenn weniger als die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nur noch anwesend sind. Voraussetzung ist aber, daß die Beschlußfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt wird. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten (Stimmübertragung ist nicht möglich).
- c) Ein außerordentlicher RV-Jugendtag ist auf Antrag eines Drittels der Vereinsvertreter oder nach Bedarf durch die RV-Jugendleitung mit einer Frist von 14 Tagen einzuberufen.
- d) Aufgaben des RV-Jugendtages sind insbesondere:
 1. Wahl der RV-Jugendleitung, sonstige Wahlen.
 2. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der RV-Jugendleitung,
 3. Entgegennahme der Berichte der RV-Jugendleitung und des Kassenberichts,
 4. Entlastung der RV-Jugendleitung.

§ 5

RV-Jugendleitung

- Die RV-Jugendleitung wird von dem RV-Jugendtag für die Dauer von vier Jahren gewählt: sie führt die RJ nach den Richtlinien des RV-Jugendtages. Im Vorstand des RV wird sie durch ihren Vorsitzenden vertreten.
- Wenigstens ein Vertreter muß ein Vertreter der weiblichen Jugend und ein weiterer Vertreter darf nicht älter sein als 18 Jahre.
- b) Die RV-Jugendleitung besteht aus:
 - dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter,
 - einem Jugendsprecher, der zur Zeit der Wahl noch nicht älter ist als 18 Jahre.
 - c) Der Vorsitzende der RV-Jugendleitung vertritt die Interessen der „Reiterjugend“ nach innen und außen.
 - d) Der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende ist Mitglied des Vorstandes des RV.
 - e) Die RV-Jugendleitung erfüllt ihre Aufgaben im Einvernehmen mit dem Vorstand des RV, der Jugendordnung, der Geschäftsordnung sowie der Beschlüsse des RV-Jugendtages.
 - f) Die Sitzungen der RV-Jugendleitung finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Mitglieder der RV-Jugendleitung ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 8 Tagen einzuberufen.
 - g) Die RV-Jugendleitung ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des RV.
 - h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann die RV-Jugendleitung Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung der RV-Jugendleitung.

§ 6

Jugendordnungsänderungen

Änderungen der Jugendordnung können nur auf dem ordentlichen RV-Jugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen RV-Jugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.